

Eingang:  
28.2.2024

## **Frage zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABzABG)**

Bei Veranstaltungen mit mehr als 800 Personen muss gem. Art. 5 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, ABG) während der gesamten Veranstaltungsdauer Mehrweggeschirr verwendet werden, wobei gem. Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABzABG) Ausnahmen bewilligt werden können:

*Die zuständige Dienststelle kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr bewilligen:*

- a) *bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe sicherstellt.*

Nebst PET- und Glasflaschen sowie Alu-Dosen können unterdessen bspw. auch gewisse Arten von Plastikbechern rezykliert werden. Mit der abschliessenden Aufzählung der rezyklierbaren Einweggebinde (siehe oben) wird für andere als die genannten Arten keine Ausnahme gewährt.

- Wird in regelmässigen Abständen überprüft, ob Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABzABG) mit zusätzlichen Arten von rezyklierbaren Einweggebinden ergänzt werden sollte?
- Sieht der Stadtrat es aktuell als notwendig an, die Auflistung der rezyklierbaren Einweggebinde zu ergänzen (bspw. um rezyklierbare Plastikbecher)?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Gian-Reto Trepp

Gemeinderat FDP Stadt Chur